

**Dr. Weiland und Partner
Rechtsanwälte-Wirtschaftsprüfer-Steuerberater**

Neuer Wall 86
20354 Hamburg
Telefon : +49 (0)40 361307 161
Telefax : +49 (0)40 361307 300
email : aholm@weiland-rechtsanwaelte.de
Internet: www.weiland-rechtsanwaelte.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5335**

Frau
Monika Schwalm, MdL
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

vorab per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hamburg, den 07.01.2005
Dr. P/hl

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 15/3833**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

da ungewiss ist, ob der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags in seiner Sitzung am 12.01.2005 zu dem obengenannten Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung beschließen wird, erlaube ich mir, im Auftrag der ProSiebenSat.1 Media AG zu diesem Gesetzentwurf vorsorglich Folgendes zu bedenken zu geben:

1. Zu § 18 a Absatz 1 Satz 4 Gesetzentwurf (Gestaltung, Produktion und technische Zusammenführung der Sendebiträge):

Wir unterstreichen unsere Auffassung, der zufolge diese Regelung im Rundfunkstaatsvertrag keine Stütze findet und in Widerspruch zu EU-Recht steht. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahmen an den Innen- und Rechtsausschuss vom 16.03.2004 sowie vom 13.08.2004.

Daher erlauben wir uns vorzuschlagen, § 18 a Absatz 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs zu streichen.

2. Zu § 18 a Absatz 2 Satz 4 i.V.m. Satz 3 Gesetzentwurf (Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen. Bei gleicher Eignung zur Berichterstattung soll ein wirtschaftlich und organisatorisch vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Antragssteller vorrangig berücksichtigt werden):

Mit dieser Regelung hat der Gesetzentwurf die Vorschrift des § 25 Absatz 4 Satz 4 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags übernommen, wonach Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 stehen sollen. Der Gesetzentwurf übernimmt diese Vorschrift erstaunlich zügig, obwohl der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag noch gar nicht in Kraft getreten ist; er tritt nämlich – vorbehaltlich der Zustimmung der Landesgesetzgeber – erst am 01.04.2005 in Kraft.

Der Gesetzentwurf übernimmt indes nicht nur diese Soll-Vorschrift, sondern er füllt sie auch aus, indem er statuiert, dass „bei gleicher Eignung zur Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 1 ein wirtschaftlich und organisatorisch vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Antragstellender vorrangig berücksichtigt werden (soll)“.

Würde die ULR bei angeblich gleicher Eignung zur Berichterstattung einen wirtschaftlich und organisatorisch vom Hauptprogrammveranstalter unabhängigen

Fensterprogrammveranstalter mit Vorrang berücksichtigen, dann wäre dies ein schwer wiegender ökonomischer Eingriff in das bestehende Vertragsverhältnis zwischen dem Hauptprogrammveranstalter Sat.1 und dem derzeitigen Fensterprogrammveranstalter Sat.1 Norddeutschland GmbH, einer hundertprozentigen Tochter von Sat.1. Ein solcher Eingriff hätte gravierende wirtschaftliche Konsequenzen sowohl für den Hauptprogrammveranstalter als auch insbesondere für den jetzigen Fensterprogrammveranstalter, der infolge dieses Eingriffs abgewickelt werden müsste.

In Anbetracht dessen ist die präzise Begründung einer etwaigen – auf § 18 a Absatz 2 Satz 4 Gesetzentwurf gestützten – Entscheidung der ULR für meine Mandatschaft sowie für den derzeitigen Fensterprogrammveranstalter besonders wichtig. Beide müssen instand gesetzt werden, sich über eine Klage schlüssig zu werden und sie sachgemäß zu begründen.

Zwar müsste die ULR einen etwaigen Verwaltungsakt auf der Grundlage des § 18 a Absatz 2 Satz 4 Gesetzentwurf begründen, auch wenn diese Vorschrift eine solche Begründungspflicht nicht gesetzlich festlegt. Das ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, das in § 109 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ebenso wie in § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes konkretisiert worden ist. Eine lediglich formale, formelhafte oder inhaltlich abstrakte und nichtssagende Begründung genügt nicht. Vielmehr muss die Begründung erkennen lassen, von welchen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen die ULR bei ihrer etwaigen Vorrangentscheidung ausging. Dazu gehören auch die Gründe, warum die ULR dem tatsächlichen oder rechtlichen Vorbringen der Beteiligten nicht gefolgt ist. Diese Grundsätze gelten auch für Beurteilungsentscheidungen, also für die Beurteilung der Frage gleicher Eignung zur Berichterstattung. Kriterien für die Beurteilung der gleichen Eignung zur Berichterstattung wiederum sind die wirtschaftliche und fachliche Leistungskraft des gesellschaftsrechtlich unabhängigen antragstellenden Fensterprogrammveranstalters und seines Betriebs sowie das Fachwissen und Fachkönnen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils im Vergleich zu dem

gesellschaftsrechtlich verbundenen antragstellenden Fensterprogrammveranstalter.

Der Frage der Eignung des gesellschaftsrechtlich unabhängigen antragstellenden Fensterprogrammveranstalters im Vergleich zu der des gesellschaftsrechtlich verbundenen Fensterprogrammveranstalters müsste die ULR in einer detaillierten Begründung übrigens auch dann nachgehen, wenn die Regelung des § 18 a Absatz 2 Satz 4 Gesetzentwurf entfiel.

Ungeachtet dieser ohnehin gegebenen Begründungspflicht aber, die der ULR obliegt, wenn sie eine Vorrangentscheidung nach § 18 a Absatz 2 Satz 4 Gesetzentwurf treffen sollte, erlauben wir uns, angesichts der immensen wirtschaftlichen Bedeutung einer solchen Entscheidung vorzuschlagen, in § 18 a Absatz 2 Gesetzentwurf folgenden Satz 5 anzufügen:

„Die Landesanstalt hat die vorrangige Berücksichtigung des wirtschaftlich und organisatorisch vom Hauptprogrammveranstalter unabhängigen Antragstellenden zu begründen.“

3. Zu § 18 a Absatz 5 Gesetzentwurf (kein Bestandschutz erteilter Zulassungen für deren Geltungsdauer):

Der Gesetzentwurf sieht keinen Bestandschutz erteilter Zulassungen für deren Geltungsdauer vor.

Vielmehr hat die ULR in ihrem an die Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH gerichteten – **erst kürzlich ergangenen** – Zulassungsbescheid vom 20.09.2004 ausdrücklich festgelegt:

„Das regionale Fensterprogramm hat den jeweils geltenden rundfunkrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und ist gegebenenfalls an diese anzupassen. Um dies zu gewährleisten, behält sich die ULR vor, die Zulassung insoweit zu widerrufen.“

In der Begründung hat die ULR ausgeführt:

„Zur Klarstellung und mit Blick auf möglicherweise im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag entstehende Änderungen der an Regionalfensterprogramme gestellten gesetzlichen Anforderungen – wie etwa das Erfordernis einer eigenständigen Zulassung – war festzulegen, dass das regionale Fensterprogramm den jeweils geltenden rundfunkrechtlichen Vorgaben zu entsprechen hat und gegebenenfalls an diese anzupassen ist. Der für diesen Fall ausgesprochene Vorbehalt, die Zulassung möglicherweise insoweit zu widerrufen, dient dazu, derartige gesetzliche Vorgaben umsetzen zu können und keinen entgegenstehenden Vertrauenstatbestand zu schaffen.“

Diese Regelung lässt angesichts des sich daraus möglicherweise ergebenden schwer wiegenden wirtschaftlichen Eingriffs in das bestehende Vertragsverhältnis zwischen dem Hauptprogrammveranstalter und dem jetzigen Fensterprogrammveranstalter jeglichen wirtschaftlichen Sachverstand vermissen, nicht zuletzt deshalb, weil die Zulassung erst Ende 2004 für die Dauer von fünf Jahren erteilt worden ist. Sie ist von meiner Mandantschaft nur deswegen hingenommen worden, weil sie die terrestrische Verbreitung in digitaler Technik auch durch private Fernsehveranstalter nicht blockieren wollte.

In diesem Zusammenhang geben wir außerdem den Umstand zu bedenken, dass der Gesetzentwurf die lediglich als Soll-Vorschrift formulierte Bestimmung des § 25 Absatz 4 Satz 4 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags nicht hätte übernehmen und ausfüllen müssen. Denn gegen diese Regelung gab es schon bei der Beschlussfassung durch die Länderregierungschefs Bedenken, weswegen laut Protokollerklärung zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Freie und

Hansestadt Hamburg und das Land Nordrhein-Westfalen der Vorschrift des § 25 Absatz 4 Satz 4 nur zugestimmt haben, um die Verabschiedung des Gesamtstaatsvertrags nicht zu gefährden.

Der Landesgesetzgeber sollte sich daher der Bitte nicht verschließen, die nicht von der Hand zu weisenden wirtschaftlichen Interessen des Hauptprogrammveranstalters und des derzeitigen Fensterprogrammveranstalters zu berücksichtigen, und sich deshalb über das Diktum der ULR hinwegzusetzen. Wir erlauben uns daher vorzuschlagen, in § 18 a Absatz 5 Gesetzentwurf folgenden Satz 4 einzufügen:

„Erteilte Zulassungen bleiben für deren Geltungsdauer unberührt.“

Ich bedanke mich für die Geduld und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Pelny, LL.M. (Yale)

Rechtsanwalt